

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1410

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Staatssekretär

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

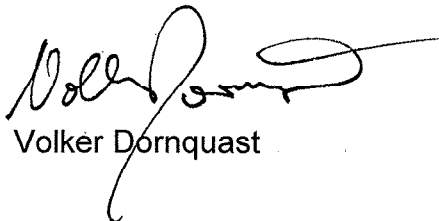
8. Oktober 2010

37. Sitzung des Innen- und Rechstausschusses am 29. September 2010
TOP 6: Bericht des Innenministeriums über die Demonstration in Lübeck am
27. März 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beiliegend übersende ich Ihnen die anonymisierte Antwort der Polizeidirektion Lübeck auf die von Rechtsanwälten erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in Lübeck am 27.03.2010, um die im Zuge der oben genannten Sitzung gebeten wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Dornquast



Polizeidirektion Lübeck | Possehlstr.4 | 23560 Lübeck

Stabsstelle

Rechtsanwaltskanzlei
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt
H.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /27.03.2010
Mein Zeichen: /12.45-15/2010
Meine Nachricht vom: /

24116 Kiel

Luebeck.PD@polizei.landsh.de
Telefon: 0451 131-
Telefax: 0451 131-1019

7.April 2010

Ihre Beschwerde vom 27. März 2010

Sehr geehrter Herr ,

Ihr Beschwerdeschreiben ist am 01. April 2010 durch die Kriminalpolizeistelle Lübeck zuständigkeitshalber an die Stabsstelle der Polizeidirektion Lübeck zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet worden.

Ihren Schreiben entnehme ich, dass Sie im Wesentlichen drei Punkte anlässlich des Demonstrationsgeschehens am 27. März 2010 in Lübeck monieren. So soll Ihnen der Kontakt zu Personen verweigert worden sein, die im Rahmen des polizeilichen Einsatzes an diesem Tag in Gewahrsam genommen wurden.

Weiter sollte die Polizei Ihnen die telefonische Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. der Vertretung der Lübecker Staatsanwaltschaft übermitteln. Ihrem Beschwerdeschreiben entnehme ich, dass dies durch Polizei verweigert wurde.

Mit liegt bereits die Stellungnahme des verantwortlichen Leiters des Unterabschnittes „Ermittlungen“ vor, der u. a. für den Bereich Gewahrsam verantwortlich war. Von den in Ihrem Fax vom 27. März 2010 genannten Personen befanden sich namentlich K., G., Z. und K. im hiesigen Polizeigewahrsam.

Herr K. wurde um 11:00 Uhr als erste der genannten Personen zur Sache vernommen. Hierbei wurde er gefragt, ob er sich rechtsanwaltschaftlich vertreten lassen wolle. Dieses Angebot lehnte Herr K. ab. Ihm war auch nicht bewusst, einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenvertretung beauftragt zu haben. Demzufolge wurden Sie auch nicht über diesen Stand in Kenntnis gesetzt.

Diese Verfahrensweise wurde anschließend auch bei den anderen im Gewahrsam befindlichen Personen angewandt. Insofern dabei der Wunsch nach einem Rechtsanwalt geäußert wurde und Sie als Vertretung genannt wurden, so hatten die Personen sehr

wohl die Möglichkeit, mit Ihnen in Kontakt zu treten. Namentlich wurden mir durch den Unterabschnittsleiter Herr Z. und Herr H. genannt, die sich von Ihnen vertreten ließen.

Weiter teilt mir der verantwortliche Kriminalbeamte mit, dass Sie bei weiteren Personen, die namentlich nicht auf Ihrem Schreiben vermerkt sind, die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme hatten. Darüber hinaus soll Ihnen die Möglichkeit eingeräumt worden sein, sich am besagten Tag in den Räumlichkeiten des hiesigen Kommissariats 11 sehr frei bewegen zu können. So sollen Sie dabei auch neue Mandanten gewonnen haben. Ich erkenne daher nicht, inwieweit hier Ihre Rechte bzw. die Rechte Ihrer Mandanten beschnitten worden sein sollen. Diese Auffassung vertritt auch der Dienstvorgesetzte des zuständigen Kriminalbeamten.

Bezüglich Ihrer „ausdrücklichen Nachfrage“ nach dem zuständigen Richter/-in bzw. der Vertretung der Staatsanwaltschaft Lübeck möchte ich Ihnen mitteilen, dass es nicht U-sus der Polizei ist, als Telefonauskunft zu fungieren.

Dennoch war die Polizei gewillt, Ihrem Wunsch zu entsprechen. So wurde mit der an diesem Tag zuständigen Bereitschaftsstaatsanwältin Frau Dr. G. Rücksprache gehalten. Frau Dr. G. sah keine Veranlassung, sich telefonisch mit Ihnen bzw. mit Herrn Dr. S. auseinanderzusetzen. Gleiches gilt für die zuständige Bereitschaftsrichterin Frau F. Somit wurden sowohl die Staatsanwaltschaft als oberste Dienststelle für Angelegenheiten der Strafverfolgung als auch die Vertretung der Judikative über das Amtsgericht Lübeck über Ihre Schreiben in Kenntnis gesetzt. Ich vermag hier kein Fehlverhalten der eingesetzten Mitarbeiter der Polizeidirektion Lübeck zu erkennen. Die telefonische Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft Lübeck und des Amtsgerichts Lübeck ist der Polizei über Bereitschaftsrufnummer möglich. Diese Telefonnummern sind nicht für eine Weitergabe vorgesehen. Hätten die Staatsanwältin bzw. die Richterin einen Anlass gesehen, sich mit Ihnen auseinanderzusetzen, so wäre bei Ihnen ein Rückruf erfolgt. Es ist für mich mehr als deutlich, dass es infolge der Sichtweise der Staatsanwaltschaft Lübeck bzw. des Amtsgerichts Lübeck in dieser Sache keinen Rückschluss auf das Verhalten von Polizeibeamten gibt, aus dem sich ein Fehlverhalten ableiten ließe.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde muss ich hiermit zurückweisen. Sollten Sie weitere Fragen in dieser Sache haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß